

ARK-Urteil zur Verletzung der Mitwirkungspflicht

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat entschieden, dass ein Asylgesuchsteller, der nicht oder verspätet zu den Anhörungen zu seinen Asylgründen erscheint, seine Mitwirkungspflichten am Verfahren grob verletzt. Sie hat damit ihre bisherige Rechtsprechung unter dem neuen Recht bestätigt und präzisiert.

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), das letztinstanzlich entscheidende Gericht in Asylsachen, hat in einem Grundsatzurteil vom 2. Mai 2000 ihr bisherige Rechtsprechung unter neuem Recht bestätigt und präzisiert. Der Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF), auf ein Asylbegehren nicht einzutreten, wurde geschützt.

Im zu beurteilenden Fall war der Gesuchsteller während des Verfahrens vor dem BFF zweimal nicht oder verspätet an eine Anhörung gekommen, ohne dies überzeugend erklären zu können. Auf Schreiben der Behörden hat er zudem nicht reagiert. Das BFF schloss daraus, dass der Gesuchsteller seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft und grob nicht nachgekommen und deshalb auf das Asylgesuch nicht einzutreten sei (Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG). Nach altem Recht war seitens des Gesuchstellers noch eine vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht erforderlich, was durch die Behörden schwer zu beweisen war; nach neuem Recht hingegen genügt eine schuldhafte und grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht. Der Gesuchsteller hat indessen die Möglichkeit, den Behörden darzulegen, weshalb er seiner Pflicht nicht nachgekommen ist.

Die ARK hat entschieden, dass Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c des neuen Asylgesetzes auch dann anzuwenden ist, wenn sich die mangelhafte Mitwirkung vor seinem Inkrafttreten zugetragen hat. Sie hat in ihrem Urteil die rückwirkende Anwendung ausdrücklich bejaht; der Gesetzgeber hat in den Übergangsbestimmungen diesbezüglich keine Ausnahme vorgesehen.

Zollikofen, 8. Mai 2000

Auskünfte:

Magnus Hoffmann

Präsidialsekretariat der ARK

Tel. 031 323 55 72

E-mail: magnus.hoffmann@ark-cra.ch

Urteil vom 2. Mai 2000 betreffend M. K.

Grundsatzentscheid:

Art. 121 Abs. 1 AsylG: Rückwirkung des Gesetzes; Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG [Art. 16 Abs. 1 Bst. e aAsylG]: Nichteintreten auf Asylgesuch wegen grober Verletzung der Mitwirkungspflicht).

1. Art. 121 Abs. 1 AsylG statuiert den Grundsatz der Rückwirkung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, das am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten ist. Die im neuen Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind somit auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Sachverhalte anwendbar. Dieser Grundsatz hat keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des AsylG, welche in Anwendung des BMA bereits am 1. Juli 1998 in Kraft getreten sind (Erw. 3a - 4b).
2. Die vom Bundesgericht hinsichtlich der Rückwirkung eines Gesetzes aufgestellten Bedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt (Erw. 4c).
3. Das neue Recht setzt für einen Nichteintretensentscheid wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht keinen Vorsatz mehr voraus; Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG hat diesen in Art. 16 Abs. 1 Bst. e aAsylG enthaltenen Begriff durch denjenigen der Schuldhaftigkeit ersetzt. Es genügt nun die Feststellung, dass diese Pflicht in schuldhafter Weise verletzt wurde (Erw. 5a).
4. Die Gesetzesänderung macht die bisherige Rechtsprechung der ARK zu Art. 16 Abs. 1 Bst. e aAsylG (EMARK 1997 Nr. 3; 1995 Nrn. 18 et 19; 1994 Nr. 15) nicht hinfällig; sie wirkt sich auf diese Rechtsprechung nur insoweit aus, als darin der Vorsatz ein konstitutives Element einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bildete (Erw. 5b).